



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
Herrn Große Brömer MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



5. Dezember 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

422

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhmann

Stellv. Ministerpräsidentin

### Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 21. November 2012

Fragen der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP unter dem Tagesordnungspunkt 3

Anlage: - 1 -

Auskunft erteilt:

Herr Geldmacher

Telefon 0211 5867-3438

Telefax 0211 5867-3670

Johannes.Geldmacher

@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

*Lieber Herr Frank Brömer,*

in der oben genannten Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung bat Frau Abgeordnete Hendricks MdL unter dem Tagesordnungspunkt 3 (Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen) um einen Überblick über die im nordrhein-westfälischen Schuldienst beschäftigten ausländischen Lehrkräfte.

Im nordrhein-westfälischen Schuldienst wurden im Schuljahr 2011/2012 1.326 Lehrkräfte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit aus insgesamt 78 Staaten beschäftigt. Dabei ist der Anteil an Lehrkräften aus EU-Staaten und Drittstaaten in etwa ausgeglichen. Eine tabellarische Übersicht der ausländischen Lehrkräfte mit den häufigsten Staatsangehörigkeiten ist in den Amtlichen Schuldaten zum Schuljahr 2011/2012 unter Ziffer 8.9.4. (Seite 152) veröffentlicht.

Die Qualifikationen dieser Lehrkräfte sind unterschiedlich. Etwa 35 % verfügen über eine nordrhein-westfälische Lehramtsbefähigung, die entweder durch das Absolvieren einer grundständigen Lehrerausbildung, durch die Anerkennung einer ausländischen Lehramtsqualifikation oder durch die Teilnahme am Seiteneinstieg mit einem berufsbeglei-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

tenden Vorbereitungsdienst erworben wurde. Weitere 15 % verfügen über eine Qualifikation auf der Ebene einer nordrhein-westfälischen Ersten Staatsprüfung, die grundständig oder durch Anerkennung erworben wurde.

Die übrigen 50 % der ausländischen Lehrkräfte sind überwiegend mit ausländischen Qualifikationen im nordrhein-westfälischen Schuldienst tätig; in der Regel auf der Grundlage eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses, der den Einsatz in mindestens einem Fach zulässt.

In diesem Zusammenhang werden auch Einstellungen von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern vorgenommen. Bezogen auf den Fremdsprachenunterricht in den Fächern Englisch, Französisch, Niederländisch, Spanisch, Italienisch, Chinesisch und Japanisch kam es seit dem Jahr 2005 zu 48 Einstellungen. Daneben existiert ein Programm mit dem Königreich Spanien, das es dort tätigen Lehrkräften ermöglicht, einige Jahre Spanisch an nordrhein-westfälischen Schulen zu unterrichten.

Die weitaus größere Anzahl von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern wird allerdings für den herkunftssprachlichen Unterricht eingestellt, der derzeit in etwa 18 Sprachen (z. B. Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Makedonisch, Serbisch, Türkisch und Russisch) angeboten wird. Hierfür stehen landesweit 886 Stellen zur Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei Muttersprachlern nicht notwendigerweise um Lehrkräfte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit handelt. Nicht selten sind im herkunftssprachlichen Unterricht auch Lehrkräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit beschäftigt, die über eine ausländische Muttersprache sowie über eine ausländische Qualifikation verfügen (beispielsweise Spätaussiedler oder Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich angenommen haben).

Die Anzahl der Lehrkräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mit einer ausländischen Qualifikation im nordrhein-westfälischen Schuldienst beschäftigt werden, beläuft sich derzeit auf insgesamt 583 Personen.

Frau Abgeordnete Hendricks MdL bat darüber hinaus mit Blick auf die Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12.05.2009 (LABG 2009) um Darstellung der aktuellen Anerkennungspraxis unter den Bundesländern.

Die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen findet unter den Bundesländern differenziert nach der Ebene der Ersten und Zweiten Staatsprüfung statt. Die vergleichbare Qualität der Lehramtsabschlüsse der Bun-

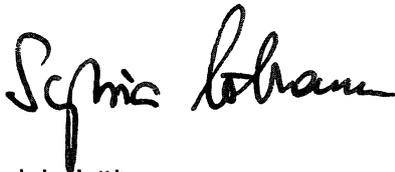
desländer wird dabei durch Vereinbarungen in der Kultusministerkonferenz gesichert. Diese Vereinbarungen legen bestimmte Lehramtstypen fest, definieren grundlegende inhaltliche Anforderungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge und enthalten quantitative Vorgaben zum Umfang der Studiengänge und des Vorbereitungsdienstes. Das LABG 2009 und die auf ihm beruhenden Verordnungen bewegen sich im Rahmen dieser Vereinbarungen.

Im Vergleich zu ausländischen Lehrerausbildungssystemen, für die entsprechende Vereinbarungen unter den Staaten nicht bestehen, sind die Lehrerausbildungssysteme der anderen Bundesländer dem nordrhein-westfälischen Lehrerausbildungssystem daher sehr ähnlich. Dadurch erklärt sich auch, dass es in Nordrhein-Westfalen nahezu keine ablehnenden Entscheidungen über Anerkennungsanträge aus anderen Bundesländern gibt. Problematisch sind lediglich seltene Einzelfälle, in denen die von Anerkennungssuchenden in anderen Bundesländern studierten Fächer keine Entsprechung zu den in Nordrhein-Westfalen unterrichteten Fächern haben, so dass beispielsweise eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst nicht möglich ist.

Grundsätzlich werden umgekehrt auch die nordrhein-westfälischen Lehramtsabschlüsse in allen anderen Bundesländern anerkannt; gewisse Einschränkungen gibt es auch hier vor allem in Bezug auf die im Einzelfall studierten Fächer (etwa „Niederländisch“)

Die von Frau Abgeordnete Gebauer MdL erbetene Durchschrift des Sprechzettels meiner Stellungnahme zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 21.11.2012 ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann



**Sprechzettel**  
**der Ministerin für Schule und Weiterbildung**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen,**  
**Sylvia Löhrmann**

**Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**  
**am 21. November 2012**

**TOP 3: Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

***– Es gilt das gesprochene Wort! –***

Anrede,

lassen Sie mich zunächst betonen, dass ich die mit dem Landesanererkennungsgesetz verbundene Absicht einer besseren Integration von Migrantinnen und Migranten sowie einer besseren Nutzung des Fachkräfteangebots ausdrücklich begrüße.

Unsere Aufgabe ist es aber auch, die Qualität von Schule und Unterricht nachhaltig zu sichern. Wie Sie wissen, hat die Sicherung der Bildungsqualität in den letzten zehn Jahren durch Schulleistungsstudien wie PISA, IGLU und TIMSS auch in der öffentlichen Diskussion erheblich an Bedeutung gewonnen. Nordrhein-Westfalen hat dem unter anderem mit einer längeren und anspruchsvolleren Lehrerausbildung Rechnung getragen. Auf den Zusammenhang zwischen der Ausbildung von Lehrkräften und dem schulischen Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern wurde zuletzt ganz aktuell vor einem Monat in den Ergebnissen des IQB-Ländervergleichs hingewiesen. Auch auf Bundesebene steht die Ausbildung der Lehrkräfte derzeit mit der Initiative „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ im Fokus.

Worin genau liegen nun aber die Besonderheiten der nordrhein-westfälischen Lehrerausbildung? Zu nennen ist hier neben der langen Regelstudiendauer von zehn Semestern insbesondere folgender Aspekt:

Die Ausbildung der Lehrkräfte findet statt in

- zwei Ausbildungsfächern und in
- zwei Ausbildungsstufen, nämlich dem Universitätsstudium und dem Vorbereitungsdienst.

Diese Besonderheit, zwei Fächer und zwei Stufen, unterscheidet die Ausbildung der Lehrkräfte von nahezu allen anderen landesrechtlich geregelten akademischen Ausbildungen und im Übrigen auch von den meisten ausländischen lehramtsbezogenen Ausbildungen. Denn diese werden in der Regel bereits mit dem Erwerb eines auf ein Fach bezogenen Hochschulabschlusses erfolgreich absolviert und kennen auch keine zweite Ausbildungsstufe.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Unterschiede zwischen ausländischen und inländischen Ausbildungen im Bereich des Lehrerberufs in der Regel wesentlich höher sind, als in dem Bereich anderer Berufsgruppen. Sie werden oft sogar so hoch sein, dass ein Ausgleich der dadurch bedingten fachlichen Differenzen der Anerkennungssuchenden in den vom Landesanererkennungsgesetz vorgesehenen zeitlich befristeten Anpassungslehrgängen nicht im ausreichenden Maße möglich ist.

Abgesehen davon müssen auch die Folgen in den Blick genommen werden, die durch die angesprochenen Ausbildungsdifferenzen vor allem für das System der nordrhein-westfälischen Lehrerausbildung entstehen. Durch die großen Unterschiede in den Ausbildungen ist eine sehr hohe Anzahl an Anerkennungssuchenden zu erwarten, die überdurchschnittlich lange an Anpassungslehrgängen teilnehmen müssten (jährlich würden sich daher parallel etwa 1.000 Anerkennungssuchende in Anpassungslehrgängen befinden). Dies führt nicht nur zu enttäuschten Erwartungen der Anerkennungssuchenden, sondern auch zu einer enormen zusätzliche Belastung für die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die bereits jetzt mehr als ausgelastet sind.

Wir sollten uns daher noch einmal die bereits heute im Schulbereich bestehenden differenzierten Anerkennungs- und Eingliederungsregelungen vor Augen führen. Zu nennen sind hier:

- Die Anerkennung von gleichwertigen Lehramtsabschlüssen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens erworben worden sind – differenziert nach der Ebene der Ersten und Zweiten Staatsprüfung.
- Der von einem Anerkennungsverfahren unabhängige Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst (für Universitätsabsolventen mit Grundlagen in zwei Fächern).
- Der von einem Anerkennungsverfahren unabhängige Seiteneinstieg mit pädagogischer Einführung (für Universitäts- oder Fachhochschulabsolventen mit ggf. lediglich einem Fach).
- Die erleichterte Einstellung von Muttersprachlern für den Fremdsprachen- und den bilingualen Fachunterricht sowie den herkunftssprachlichen Unterricht.

Diese Regelungen sind auf das komplexe Lehrerausbildungssystem ausgelegt, werden seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt und ermöglichen eine qualifikationsnahe Beschäftigung auch von ausländischen Lehrkräften. Vor allem aber wird durch diese Regelungen eine hohe Passgenauigkeit von erworbener Qualifikation und schulischem Arbeitsplatz erreicht.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch noch einmal kurz auf den Punkt des Fachkräftemangels eingehen, der im Rahmen der ersten Lesung mit Bezug auf die MINT-Fächer angesprochen worden ist.

Das Lehrerausbildungsgesetz aus dem Jahr 2009, das in seinen Grundaussagen von allen Landtagsfraktionen unterstützt wurde, hat,

wie soeben aufgezeigt, bereits besondere Regelungen zur Vermeidung von Lehrkräftemangel geschaffen. Diese Regelungen zum Seiteneinstieg sind für die Bewerberinnen und Bewerber sogar vorteilhafter als die Regelungen des Landesanererkennungsgesetzes. Denn im Bedarfsfall benötigen die Bewerberinnen und Bewerber für den Seiteneinstieg gar keine formale Anerkennung, sondern werden direkt in den Schuldienst eingestellt. Dort bekommen sie für die Zeit ihrer Qualifizierungsmaßnahme nicht nur – wie in den Anpassungslehrgängen – eine Besoldung in Höhe der Anwärterbezüge, sondern ein volles Lehrergehalt. Und nebenbei bemerkt fallen dabei für die Bewerberinnen und Bewerber noch nicht einmal Verwaltungsgebühren an. Dies zeigt, dass gerade der Schulbereich bereits über attraktive Instrumente zur Vermeidung von Fachkräftemangel verfügt.

Anrede,

vor diesem Hintergrund sollte der vom Schulbereich durch die passgenauen Anerkennungs- und Eingliederungsregelungen schon beschrittene Weg der Integration von ausländischen Lehramtsqualifikationen beibehalten werden. Dies setzt voraus, dass die Regelungen des Landesanererkennungsgesetzes – so wie dies in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist – auf den Lehrerberuf keine Anwendung finden.

Selbstverständlich schließt dies nicht aus, dass auch im Schulbereich weitere Verfahrensverbesserungen angestrebt werden. Zu diesen Verfahrensverbesserungen gehört beispielsweise die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Stärkung der Beratungsmöglichkeiten der Anerkennungssuchenden speziell für den Schulbereich.

Darüber hinaus, das möchte ich zum Schluss betonen, sollten in zukünftige Optimierungen der lehramtsbezogenen

Anerkennungsverfahren natürlich auch Erkenntnisse und Erfahrungen einfließen, die für andere Berufe im Rahmen des Landesanererkennungsgesetzes gewonnen wurden.

Vielen Dank!